

✓
I ZR 196/53

27

verkündet
am 25. Nov. 1955

unau, Justizobersekretär
s Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1)

2) deren persönlich haftende Gesellschafter

a)
b)
c)

Beklagten und Revisions-
kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.

gegen

die

1)
2)

Klägerin und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. November 1955 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. h.c. Wilde, Dr. Birnbach,
Dr. Bock, Dr. Krüger-Nieland und Dr. Christoph

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Teilurteil des
2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Bremen vom 2. Juni 1953 wird auf Kosten der Be-
klagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte zu 1), eine Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafter die Beklagten zu 2) sind, ist eine Getreidegroßhandlung mit dem Hauptsitz in D [REDACTED] und einer Zweigniederlassung in B [REDACTED]. Beide Niederlassungen standen bis Kriegsende mit der Hauptniederlassung der G [REDACTED] bank AG in B [REDACTED] in ständiger Geschäftsverbindung, besaßen dort zwei verschiedene laufende Konten und erhielten von ihr laufend Kredit.

Im April 1945 hatte die B [REDACTED] Zweigniederlassung der Beklagten zu 1) (im folgenden als Beklagte bezeichnet) von der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse in B [REDACTED] (Reichsstelle für Getreide) von deren Außenstelle in B [REDACTED] einer größeren, im Raume von B [REDACTED] eingelagerten Posten Getreide zum Preise von 2.240.223,17 RM netto Kasse gegen Lagerchein gekauft. Zwecks Bezahlung dieses Kaufpreises erteilte die Zweigniederlassung der Beklagten in B [REDACTED] der G [REDACTED] bank in B [REDACTED], bei der ihr Guthaben nach Angabe der Klägerin 22.938,16 RM (nach Angabe der Beklagten 19.983,16 RM) betrug, durch Telegramm vom 16. April 1945 (möglicherweise vom 17. April 1945, wie das Schreiben der Beklagten an die Reichsstelle für Getreide vom 17. April 1945 ergibt) den Auftrag:

Überweist RM 1.840.223,17 (in Worten: Eine Million Achthundertvierzigtausendzweihundertdreiundzwanzig) an die Reichsstelle für Getreide B [REDACTED]. Rückdrahtet. Für den restlichen Kaufpreis von 400.000 RM hatte die Beklagte der Reichsstelle für Getreide bestätigte Schecks in dieser Höhe überreicht.

Am 19. April 1945 telegraphierte die G [REDACTED] bank AG B [REDACTED] an die Beklagte:

- 3 -

Ihre telegrafische Anweisung an Reichsstelle für Getreide ausgeführt - Getreidekredit.

Die Parteien streiten darüber, ob dieser Überweisungsauftrag der Beklagten seitens der Klägerin entsprechend deren telegrafischer Bestätigung tatsächlich ausgeführt worden ist.

Das Gebäude der G [REDACTED] bank AG in B [REDACTED] wurde am 26./27. April 1945 bei den Kämpfen um B [REDACTED] zerstört und ein Teil ihrer Unterlagen, ebenso wie diejenigen der Reichsstelle für Getreide, wurden vernichtet oder später beschlagnahmt. Auf Grund Anordnung des sowjetischen Stadtkommandanten in Berlin vom 28. April 1945 ruhte der Geschäftsbetrieb der G [REDACTED] bank AG in B [REDACTED] in der Folgezeit.

Als im September 1945 die Zweigniederlassung der Klägerin in H [REDACTED] die Geschäftsverbindung mit den früheren Kunden wieder aufzunehmen suchte und sich diesbezüglich auch an die Beklagte wandte, bat diese Anfang Oktober 1945 brieflich um Auskunft darüber, ob der der G [REDACTED] bank in B [REDACTED] Anfang April 1945 telegrafisch erteilte Überweisungsauftrag für ca RM 1.800.000 an die Reichsstelle für Getreide ausgeführt worden sei. Sie habe keine Bestätigung mehr darüber erhalten, auch keinen Bankauszug oder eine Belastung. Der letzte Bankauszug schließe vielmehr mit einem Guthaben bei der B [REDACTED] Hauptniederlassung der G [REDACTED] bank, auch ihr D [REDACTED] Stammhaus habe ein Guthaben von ca 30.000 RM. Es fand daraufhin ein längerer Schriftwechsel zwischen der G [REDACTED] bank in B [REDACTED] und der Beklagten sowie der Reichsstelle für Getreide statt, in dessen Verlauf der Liquidator der Reichsstelle im Februar 1946 der Hauptniederlassung der Klägerin in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



B [REDACTED] über die Frage der Ausführung des streitigen Auftrages auf Grund des bei einer Prüfung der Beklagten vorgefundenen, oben erwähnten Bestätigungstelegramms vom 19. April 1945 mitteilte, der fragliche Betrag sei nicht durch Barscheck bezahlt worden, sondern die Beklagte habe am 17. April 1945 die Summe von RM 1.840.223,17 von ihrem Konto bei der G [REDACTED] bank B [REDACTED] auf das Konto der Reichsgetreidestelle bei derselben Bank überwiesen.

Die Klägerin, die als verlagertes Geldinstitut im Sinne der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz anerkannt ist, hat den streitigen Überweisungsbetrag der Reichsstelle für Getreide im Jahre 1950 auf Uraltguthabenkonto gutgeschrieben.

Die Klägerin behauptet, die G [REDACTED] bank AG B [REDACTED] habe den Überweisungsauftrag der Beklagten, wie im Telegramm vom 19. April 1945 bestätigt, durch Gutschrift auf dem bei ihr geführten Konto der Reichsstelle für Getreide unter Lastschrift auf dem Konto der Zweigniederlassung der Beklagten ausgeführt. Demgemäß habe der Debetsaldo der Beklagten auf diesem Konto 1.817.285,01 RM betragen. Dies sei auf Grund einer Rekonstruktion von Buchungsmaterial festgestellt worden. Die Klägerin verlangt Zahlung dieses Debetsaldos, umgestellt auf DM im Verhältnis 10:1. Die Beklagte hat im Hinblick darauf, daß die Klägerin der Reichsstelle für Getreide den streitigen Betrag auf Uraltguthabenkonto gutgeschrieben hat, 5% dieses Betrages = 92.011,16 DM unter Abzug von 13.349,19 DM (= 5% des nach Angabe der Beklagten per 10. April 1945 bestandenen Gesamtguthabens der Beklagten bei der Klägerin von RM 266.983,83), also 78.661,97 DM an die Klägerin gezahlt. Im übrigen bestreitet die Beklagte eine Zahlungsverpflichtung.

Mit vorliegender Klage fordert die Klägerin Zahlung eines Teilbetrages von 10.306,65 DM, nämlich 10% des nach Abzug der von der Beklagten anerkannten 78.661,97 DM als streitig verbleibenden Debetsaldos von 103.066,53 DM, nebst 4% Zinsen vom 19. April 1945 bis 20. Juni 1948, 7% Zinsen vom 21. Juni 1948 bis 27. Oktober 1950 und 9% Zinsen ab 28. Oktober 1950.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Sie haben geltend gemacht, die G [REDACTED] bank AG B [REDACTED] habe die Überweisung des streitigen Betrages an die Reichsstelle für Getreide nicht schon im April 1945, sondern erst im Herbst 1950 durchgeführt. Die telegrafische Benachrichtigung der Klägerin vom 19. April 1945 an die Beklagte könne nicht als ausreichender Beweis für die Durchführung der Überweisung im April 1945 angesehen werden. Eine solche Benachrichtigung habe nach § 8 Abs 3 der Geschäftsbedingungen der Klägerin auch nur vorbehaltlich einer schriftlichen Bestätigung Wirksamkeit äußern können. Eine derartige schriftliche Bestätigung habe die Beklagte aber nicht erhalten. Auch die Reichsstelle für Getreide habe keinerlei Nachrichten oder Unterlagen über die Durchführung einer solchen Überweisung erhalten. Am 20. April 1945 seien die Banken in B [REDACTED] letztmalig vor der Besetzung tätig gewesen. Es sei daher durchaus möglich, daß die Korrespondenzabteilung der G [REDACTED] bank AG in B [REDACTED] das Telegramm abgesandt habe, obwohl eine Bearbeitung der Überweisung durch die Buchhaltungsabteilung noch nicht erfolgt und dann unterblieben sei. Möglicherweise habe auch eine Telegrammverstümmelung vorgelegen und das Wort "nicht" gefehlt. Es sei ja auch denkbar, daß die G [REDACTED] bank AG B [REDACTED] den telegrafischen Auftrag der Beklagten auch nicht mehr habe ausführen wollen, weil sie der Beklagten wegen ihres

geringen Guthabens und der unmittelbar bevorstehenden Einnahme von B [REDACTED] einen derartig hohen Kredit nicht mehr zu gewähren beabsichtigt habe. Außerdem ergebe der nach der Kapitulation zwischen den Parteien, der G [REDACTED] bank B [REDACTED] und der Reichsstelle für Getreide geführte Schriftwechsel, daß die Überweisung im April 1945 nicht durchgeführt sein könne. Das könne vielmehr erst im Jahre 1950 erfolgt sein, als die G [REDACTED] bank in B [REDACTED] der Reichsstelle für Getreide im Rahmen von deren Umstellungsrechnung deren Betrag gutgeschrieben habe. Hiernach habe die G [REDACTED] bank AG B [REDACTED] der Reichsstelle für Getreide infolge der Uraltguthabenaufwertung nur 5% des angegebenen Reichsmarkbetrages in Deutscher Mark zu leisten. Nur diesen DM-Betrag könne daher die Klägerin von der Beklagten fordern. Unter Abrechnung der ebenfalls mit 5% in DM anzurechnenden Guthaben der Beklagten bei der Klägerin verbleibe nur ein Betrag von 78.661,97 DM, den sie anerkannt habe.

Die Klägerin verbleibt dabei, daß die streitige Überweisung tatsächlich im April 1945 vorgenommen worden sei, und hat noch vorgetragen, das habe sich insbesondere aus der Aufschlüsselung eines Sammlers ergeben, in dem einige Verrechnungen aus jener Zeit mit der Reichsstelle für Getreide zusammengeschlossen gewesen seien. Die Reichsstelle habe den Überweisungsvorgang von April 1945 auch anerkannt und bestätigt. Dem vor Klageerhebung zwischen den Parteien, der G [REDACTED] AG B [REDACTED] und der Reichsstelle für Getreide geführten Schriftwechsel könne eine ausschlaggebende Bedeutung hinsichtlich der Frage, ob die streitige Überweisung im April 1945 durchgeführt worden sei, nicht beigemessen werden, da zu jener Zeit die Unterlagen darüber noch völlig unübersichtlich gewesen seien und die fehlenden Buchungs-

unterlagen noch nicht hätten rekonstruiert werden können, was aber inzwischen geschehen sei.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Beklagten zur Zahlung der Klagesumme verurteilt, der Klägerin Zinsen aber nur in Höhe von 4% bis 29. Juni 1951 und 5% von diesem Zeitpunkt ab zugesprochen.

Dagegen haben die Beklagten Berufung und die Klägerin Anschlußberufung eingelegt. Die Berufung der Beklagten ist durch Teilurteil zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Klageabweisungsanspruch weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat dahingestellt sein lassen, ob der Klageanspruch auch auf einer Abtretung der etwaigen Kaufpreisansprüche der Reichsstelle für Getreide an die Klägerin beruhen könne. Als Klagegrundlage kommt daher für die Revisionsinstanz lediglich der zwischen der Beklagten und der Hauptniederlassung der G [REDACTED] bank AG B [REDACTED] bestandene Bankvertrag in Betracht (BGHZ 10, 319 [322]). Bei dieser Prüfung geht das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht zutreffend auch davon aus, daß der Überweisungsauftrag erst mit der Gutschrift auf dem Konto der Reichsstelle für Getreide ausgeführt gewesen sei. Für diese Frage ist es unerheblich, wann der Betrag vom Konto der Beklagten abgebucht gewesen ist (BGHZ 6, 121 [122]).

Auf Grund des Beweis- und Verhandlungsergebnisses

27

sieht das Berufungsgericht als erwiesen an, daß die G [REDACTED] bank AG in Berlin den streitigen Überweisungsauftrag im April 1945 ausgeführt habe. Es schließt sich insoweit den Ausführungen des Landgerichts an und führt dazu insbesondere noch aus, die G [REDACTED] bank AG B [REDACTED] habe in einem Zeitpunkt die Ausführung der Überweisung bestätigt, in dem sie technisch vollzogen sein konnte. Daß ihr Telegramm vom 19. April 1945 sich auf das Telegramm der Beklagten vom 16. April 1945 bezogen habe, könne ernstlich einem Zweifel nicht unterliegen. Die Beklagten hätten nichts dafür dargetan, daß zu dieser Zeit eine anderweitige telegrafische Anweisung hinsichtlich der Reichsstelle für Getreide vorgelegen habe, auf die sich das Telegramm vom 19. April 1945 hätte beziehen können. Daß dieses Telegramm das Datum vom 16. April 1945 nicht erwähne, sei unerheblich. Derartige Bestätigungstelegramme würden von Banken nur gesandt, wenn die in Frage kommenden Buchungen vollzogen seien. Das werde von der Beklagten auch zugegeben, wenn auch mit der Einschränkung, daß dies nur für normale Zeiten gelte. Es liege aber kein ausreichender Anhalt dafür vor, daß die G [REDACTED] bank AG B [REDACTED] abweichend hiervon verfahren sei, wenn auch B [REDACTED] damals bereits stark unter den Einwirkungen des Krieges und der bevorstehenden Einnahme gestanden hätte. Das hätte allenfalls erklärlich machen können, daß die Überweisung nicht ausgeführt worden sei, nicht aber, daß die Ausführung einer nicht erfolgten Überweisung gleichwohl bestätigt worden sei. Daß die Annahme nicht gerechtfertigt sei, das Telegramm vom 19. April 1945 enthalte, indem versehentlich das Wort "nicht" fehle, in Wirklichkeit die Mitteilung, daß die Anweisung nicht ausgeführt worden sei, ergebe sich schon daraus, daß für einen

solchen Fall sicher eine die Ablehnung der Überweisung ausdrückende Wortfassung gewählt worden sei. Für die im Berufungsrechtszuge von den Beklagten angeführte Möglichkeit, der Direktor S. der G. bank AG B. habe bewußt eine unrichtige Bestätigung veranlaßt, fehle es an jeder geeigneten Grundlage. Es könne nicht unterstellt werden, daß er so grob gegen seine Pflichten verstoßen habe. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfange die Ausführung der streitigen Überweisung eine Überschreitung der Kreditlinie der Beklagten mit sich gebracht habe, könne auf sich beruhen. Die Behauptung der Klägerin, daß für ihre Kunden bei Bezügen seitens der Reichsstelle die Kreditrichtlinien keineswegs genau festgelegt gewesen seien und daß auch in anderen Fällen über die sonst normale Kreditrichtlinie bei einem Kunden bei Reichsstellenbezügen hinausgegangen worden sei, sei nicht widerlegt. Die Beklagte sei offenbar selbst der Annahme gewesen, daß sie den erforderlichen Kredit erhalten würde, andernfalls wäre ihr Kreditauftrag bei dem ihr bekannten Kontostand nicht verständlich gewesen. Es könne deshalb zum mindesten nicht von der die Ausführung der Überweisung ausschließenden Annahme ausgegangen werden, daß die Beklagte den Kredit nicht habe erhalten dürfen und demnach nicht erhalten habe.

Diese im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegenden Darlegungen des Berufungsgerichts lassen einen entscheidungserheblichen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Zu Unrecht rügt die Revision gemäß § 286 ZPO zunächst Verkenntung der Beweislast durch das Berufungsgericht. Es ist richtig, daß es Sache der Beklagten ist, nachzuweisen, daß der Auftrag im April 1945 durchgeführt

27

worden ist. Davon ist jedoch auch das Berufungsgericht ausgegangen. Es hat sich in seinen Erwägungen dem Landgericht angeschlossen, das in den Gründen seines Urteils (S 8) ausdrücklich angeführt hat, daß die Klägerin für die Tatsache der vollzogenen Gutschrift für die Reichsstelle beweispflichtig sei. Die Revision erblickt eine Verletzung dieser Beweislastregelung in den Ausführungen des Berufungsgerichts, wonach sich das Telegramm vom 19. April 1945 auf die telegrafische Anweisung der Beklagten vom 16. April bezogen haben müsse, da die Beklagten nichts Gegenteiliges dargetan hätten. Das Telegramm der Klägerin vom 19. April 1945 war vom Gericht auszulegen. Von einer Beweislast kann insoweit nur gesprochen werden, als Tatsachen vorgebracht waren, aus denen Schlüsse auf den Willen des Erklärenden gezogen werden sollten. Nach dieser Richtung hatten die Beklagten aber nichts vorgebracht. Von einer Verletzung der Beweislast des Berufungsgerichts insoweit kann daher keine Rede sein.

Weiter meint die Revision, eine Verkennung der Beweislast durch das Berufungsgericht trete auch in dessen Darlegungen zu der Frage zutage, ob das Telegramm vom 19. April 1945 auch tatsächlich im Sinn einer Bestätigung zu gelten habe. Das Berufungsgericht hat dazu - unter teilweiser Bezugnahme auf die Gründe des landgerichtlichen Urteils - ausgeführt, die Annahme, daß in dem Telegramm das Wort "nicht" versehentlich gefehlt habe, sei nicht gerechtfertigt; ein Nachweis der tatsächlichen Unrichtigkeit des Telegramms sei von der Beklagten nicht geführt. Die Revision macht dazu geltend, das Telegramm sei nur als Beweisanzeichen für eine erfolgte Überweisung herangezogen worden. Infolgedessen sei es Sache der Klägerin, zu beweisen, daß es keinen anderen Wortlaut gehabt haben könne. Das Telegramm sei unmittel-

bar vor der Einstellung der Tätigkeit der Banken in Berlin abgesandt worden, die Beklagte habe auch nicht annähernd ein Guthaben in Höhe des Überweisungsbetrages gehabt. Mit Rücksicht auf die damals bestehenden Kreditrichtlinien habe es durchaus nahegelegen, daß bei der damaligen Situation die Klägerin, um sich jedes Risikos zu begeben, der Beklagten telegrafisch mitgeteilt habe, daß sie die Überweisung nicht vorgenommen hätte, zumal ihr ja zu Rückfragen, insbesondere zur Anforderung von Sicherheiten von der Beklagten jegliche Möglichkeit gefehlt habe. Dies müsse im vorliegenden Falle umso mehr gelten, als das Telegramm nicht gemäß § 8 Abs 3 der Allgemeinen Bankbedingungen bestätigt worden sei, wonach telegrafische und telefonische Mitteilungen der Bank vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung zu gelten hätten. Auch diese Rüge kann nicht durchgreifen. Bei dem Telegramm der Klägerin vom 19. April 1945 handelt es sich um eine Privaturkunde im Sinne des § 416 ZPO (Stein-Jonas-Schönke ZPO Anm I 1, Baumbach-Lauterbach, Anm 1 B aaO). Dieses Telegramm besitzt daher formelle, äußere Beweiskraft, die dahin geht, daß die in der Urkunde enthaltenen Erklärungen von dem Erklärenden abgegeben worden sind. Der Klägerin steht daher die Beweisregel der genannten Vorschrift in dem Sinne zur Seite, daß die Klägerin der Beklagten die Ausführung der Anweisung mitgeteilt hat. Der an sich mögliche, der Beklagten obliegende Gegenbeweis ist nicht geführt. Für die Frage der formellen Beweiskraft des Telegramms der Klägerin vom 19. April 1945 ist es ohne Bedeutung, ob sich die Klägerin in ihren Bankbedingungen die schriftliche Bestätigung von Telegrammen vorbehalten hat. Dadurch wird die Eigenschaft des Telegramms als Urkunde im vorbezeichneten Sinne nicht in Frage gestellt.

Unabhängig von dieser Beweislastregelung ist die Frage zu beurteilen, ob die im Telegramm der Klägerin vom 19. April 1945 enthaltene Mitteilung über die Durchführung der Überweisung richtig oder falsch ist. Dies betrifft die materielle, innere Beweiskraft der Urkunde. Da das Telegramm insoweit ein Beweismittel darstellt, unterlag es der freien Beweiswürdigung des Berufungsgerichts (Stein-Jonas-Schönke ZPO § 416 Anm III; Rosenberg Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 5. Aufl S 535). Eine solche Würdigung des Telegramms hat das Berufungsgericht auch vorgenommen. Die Revision bemängelt gemäß §§ 286, 139 ZPO, daß das Berufungsgericht bei seiner Beweiswürdigung von dem Erfahrungssatz ausgegangen ist, derartige Bestätigungstelegramme würden von den Banken nur gesandt, wenn die in Frage kommenden Überweisungen vollzogen seien. Sie macht geltend, ein solcher Erfahrungssatz könne selbst für normale Zeiten nicht angenommen werden. Es hätte in jedem Falle seitens des Berufungsgerichts aufgeklärt werden müssen, welche Buchung rechtsgestaltenden Charakter habe und welche Buchung unter normalen Umständen ausreiche, um die Korrespondenzabteilung zur Absendung eines Telegramms zu veranlassen. Hierbei sei zu berücksichtigen, daß nicht bei allen Bankbetrieben organisatorisch die Korrespondenzabteilung und die mit der Buchung beauftragte Kontokorrentabteilung identisch sei. Es sei durchaus denkbar, daß nach Eingang des Überweisungsauftrages die Korrespondenzabteilung, nachdem der Sachbearbeiter die Durchführung der Überweisung genehmigt habe, die Buchungsanweisung gebe und nach Erledigung dieser Anweisung die erbetene telegrafische Bestätigung zur Absendung bringen lasse in der sicheren Erwartung, daß im normalen Geschäftsverkehr die verfügte Buchung auch tatsächlich erfolge. Anderer-

seits könne aber, auch wenn Korrespondenz- und Kontokorrentabteilung in einer Hand lägen, für die telegrafische Bestätigung genügen, daß im sog. Memorial die Buchung stattgefunden habe. Das Memorial diene aber nur dem internen Geschäftsverkehr. Erst wenn auf dem Kontokorrentkonto des Kunden die Eintragung erfolgt sei, könne man von einer endgültigen Buchung sprechen. Eine nur im Memorial festgehaltene Buchung könne seitens der Bank jederzeit storniert werden. Wenn dem Berufungsgericht diese banktechnischen Vorgänge nicht bekannt gewesen seien, wäre es verpflichtet gewesen, im Wege des richterlichen Fragerechts Aufklärung zu verlangen darüber, nach welcher Buchung spätestens eine telegrafische Bestätigung gegeben werde. Diese Aufklärung wäre alsdann unter Beweisantritt seitens der Beklagten durch Bezugnahme auf das Gutachten eines gerichtlichen Sachverständigen im Sinne vorstehenden Revisionsvorbringens gegeben worden.

Auch diese Verfahrensrügen können der Revision nicht zum Erfolge verhelfen. Es ist kein Anhalt dafür gegeben, daß das Berufungsgericht bei seiner Annahme, die Banken würden derartige Bestätigungen nicht vor erfolgter Buchung erteilen, von einer anderen als der von der Revision als normal gekennzeichneten Bankorganisation ausgegangen ist, insbesondere nicht die Möglichkeit einer vorzeitigen Vollzugsmitteilung in Betracht gezogen hat. Wenn das Berufungsgericht einen solchen Erfahrungssatz auch für den 19. April 1945, kurz vor dem Einmarsch der Russen in B■■■■, festgestellt hat, so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Von der Möglichkeit der Durchführung eines solchen Überweisungsauftrages am 19. April

1945 ist auch die Reichsstelle für Getreide ohne weiteres ausgegangen, was daraus hervorgeht, daß sie der Beklagten nach deren eigenem Vorbringen das "netto Kasse gegen Lagerschein" verkaufte Getreide auf Grund dieses Telegramms der Klägerin vom 19. April 1945 auch übergeben hat.

Die weiteren Verfahrensrügen der Revision gemäß § 286 ZPO sind ebenfalls unbegründet. Sie gehen dahin, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die in der Berufungsbegründung angebotene Vernehmung des Bankdirektors E. [REDACTED] als Zeugen übergangen, der bekundet haben würde, daß nach dem 14. April 1945 bei der Klägerin keine die Reichsstelle für Getreide betreffende Buchung mehr durchgeführt worden sei. Ein derartiges Beweisvorbringen enthält die Berufungsbegründung in Wirklichkeit nicht. Sie führt im Anschluß an die Behauptung, daß die Reichsstelle für Getreide selbst von der Klägerin den letzten Tagesauszug am 14. April 1945 erhalten habe, wofür Beweis durch Auskunft bei der Reichsstelle für Getreide angeboten war, lediglich an, daraus müsse geschlossen werden, daß, wenn überhaupt, jedenfalls die für die Reichsstelle für Getreide in Frage kommenden Buchungen nach dem 14. April 1945 überhaupt nicht mehr durchgeführt worden seien, weil damals bereits alles mehr oder weniger drunter und drüber gegangen sei. Auf dieses Beweisvorbringen brauchte das Berufungsgericht nicht einzugehen. Der Umstand, daß danach in der Bank der Klägerin damals mehr oder weniger alles drunter und drüber gegangen ist, würde es nicht ausschließen, daß die streitige Überweisung entsprechend dem Bestätigungstelegramm durchgeführt worden sein kann. Die sich aus dem Kriegsgeschehen ergebenden Störungsmomente hat das Berufungsgericht bei seiner Beweiswürdigung auch im übrigen nicht außer Betracht gelassen. Den von der Revision in diesem Zusammenhange weiter als übergangen

gerügten Beweisantritt, wonach die Reichsstelle für Getreide ihren letzten Tagesauszug am 14. April 1945 erhalten habe, hat das Berufungsgericht damit beschieden, es könne auf sich beruhen, ob und welche Lastschriftenanzeigen und Kontoauszüge mit Bezug auf die streitige Überweisung von der G [REDACTED] bank AG B [REDACTED] noch gefertigt und zur Absendung gebracht worden seien; daraus, daß sich insbesondere bei der Reichsstelle für Getreide schriftliche Unterlagen hierüber zur Zeit nicht befänden, könnten Schlüsse zugunsten der Beklagten nicht gezogen werden. Rechtliche Bedenken sind hiergegen nicht zu erheben, insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkt der Verkennung von Erfahrungssätzen. Die banküblichen Gut- und Lastschriftanzeigen über die Durchführung der streitigen Buchung können unter den damaligen Kriegsverhältnissen als weniger wichtig angesehen worden und daher liegengeblieben sein.

Zu Unrecht wendet sich die Revision schließlich gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es das Vorbringen der Beklagten beschieden hat, wonach der verstorbene Direktor der Klägerin, S [REDACTED], die Bestätigung über die streitige Überweisung - entgegen der wahren Sachlage - erteilt haben könnte, um der Beklagten die Möglichkeit des Nachweises ihrer Verfügungsbe fugnis über das eingelagerte Getreide den Besatzungsmächten gegenüber zu verschaffen. Das Berufungsgericht hat diese angebliche Möglichkeit aus tatsächlichen Gründen ausgeschieden. In der Tat bietet der Sachverhalt keinen greifbaren Anhalt dafür, daß aus derartigen Erwägungen die Bestätigung der Ausführung des Überweisungsauftrages der Wahrheit zuwider erteilt worden sein könne. Die Beweislast, deren Verkennung die Revision auch insoweit rügt, hat bei dieser Würdigung des Berufungsgerichts ersicht-

lich keine Rolle gespielt.

Nach alledem war die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Wilde

Birnbach

Bock

Krüger-Nieland

Christoph